

■ WEGSPERREN – DOCH NICHT FÜR IMMER?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung (SV) vom 17. Dezember 2009 rief bei den Gegner_innen dieser Maßnahme große Erleichterung hervor. Auch beim Beschwerdeführer, der die meiste Zeit seines Lebens hinter Gittern verbracht hatte. Er wurde 1986 vom Landgericht Marburg zu fünf Jahren Haft verurteilt, zugleich wurde SV gemäß § 66 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) angeordnet. Die Höchstfrist für die erste Unterbringung in der SV betrug damals nach § 67 d Abs. 1 StGB zehn Jahre. 1998 wurde sie – auch rückwirkend – abgeschafft. Der Beschwerdeführer wurde daher nicht wie erwartet 2001 entlassen, sondern sitzt noch immer. Auf seine Individualbeschwerde hin entschied der EGMR, dass die nachträgliche Verlängerung der SV über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) versto-



Foto: taz

ße: Verletzt seien das Recht auf Freiheit (Art. 5 Abs. 1) und der nulla poena-Grundsatz (Art. 7 Abs. 1 S. 2). Die Bundesrepublik wurde zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 50.000 € verpflichtet.

Nach Art. 5 Abs. 1 a) EMRK dürfe eine Freiheitsentziehung nur nach und in einem hinreichenden Kausalzusammenhang zu einer Verurteilung erfolgen. Letzterer sei durch die Gesetzesänderung von 1998 durchbrochen worden. Art. 7 Abs. 1 S. 2 EMRK sah der EGMR als verletzt an, weil die SV mit einer Freiheitsentziehung verbunden und wie eine Strafe zu behandeln sei: Die Art und Weise des Vollzugs unterscheide sich nur unerheblich, die ungewisse Dauer stelle sogar eine besondere Belastung dar, zumal eine spezielle psychologische Betreuung fehle. Der spezifische Zweck der SV – Prävention statt Sanktion – könne nicht zu einer anderen Bewertung führen. Der Fall des Beschwerdeführers, dessen SV mehr als dreimal so lang gedauert hatte wie seine Freiheitsstrafe, verdeutlichte die Intensität der Maßnahme. Der Einwand der Bundesregierung, dass das Gericht die SV unbefristet angeordnet hätte und die Verlängerung nur die Vollstreckung der verhängten Sanktion wäre, sei unzutreffend. Zum Zeitpunkt des Urteils stand nämlich die Höchstdauer von zehn Jahren fest.

Das Urteil des EGMR, gegen das die Bundesregierung eine vermutlich aussichtslose Beschwerde eingelegt hat, ist für die deutsche Kriminalpolitik richtungweisend. Es bricht mit dem Dogma, dass die SV keine Strafe sei und insoweit geringeren rechtsstaatlichen Anforderungen unterliege. Wünschenswert wäre es jedoch, das gesamte Institut der SV, das mittlerweile weiter reicht als bei seiner Einführung 1933, zu überdenken.

Sophie Rotino, Freiburg

■ GRENZENLOSE POLIZEINOTWEHR

Die Regensburger Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen zwei Polizisten eingestellt, die im April 2009 einen Studenten erschossen haben: Die Beamten hätten in Notwehr bzw. Nothilfe gehandelt. Tennessee Eisenberg hatte seinen Mitbewohner mit einem Küchenmesser bedroht. Dieser entkam und alarmierte die Polizei: Eisenberg wolle sich nun selbst das Leben nehmen. Zum Tatort fuhren statt einem Psychologen acht Streifenbeamte, die dem 24-jährigen an der Wohnungstür mit dem Kommando „Messer weg“ gegenübertraten. Als Eisenberg langsam auf die Polizisten zugeht, wichen sie ins Treppenhaus zurück. Weder durch Pfefferspray noch durch massiven Schlagstockeinsatz sei der Student aufzuhalten gewesen, er habe nur gelacht. Am Fuß der Treppe kam es dann zu 16 Schüssen aus kurzer Entfernung, 12 Kugeln trafen, davon sieben von hinten. Die Beamten fühlten sich durch das Messer in Eisenbergs Hand bedroht. Für die Staatsanwaltschaft stellte die „Szene wie im Zombiefilm“ (Süddeutsche Zeitung [SZ]) eine ununterbrochene Notwehr- bzw. Nothilfeflage dar.

Die Angehörigen, die den schwächlichen Tennessee als sanftmütig beschreiben, bezweifelten diese Version von Anfang an (www.tennessee-eisenberg.de). Ein von ihnen eingeholtes Gutachten ergab, dass der Student Durchschüsse an Knie und Oberarm, einen Steckschuss in der Lunge und weitere Treffer an den Extremitäten erlitten hatte, bevor er tödlich getroffen wurde. Spuren von Pfefferspray wies er nur an der Kleidung, nicht aber im Gesicht auf; Drogen oder Alkohol waren nicht im Spiel. Für die Anwälte der Familie belegen besonders die ballistische Untersuchung und ein Blutspritzer neben der Haustür, dass jedenfalls bei Abgabe der tödlichen Schüsse kein Polizist mehr in Gefahr war.



Foto: fb

Die Staatsanwaltschaft habe „objektive und eindeutige Spuren“ ignoriert.

Ein drastisches Beispiel für den verbreiteten Umgang mit Polizeigewalt, wie auch die SZ kommentierte: Es würde sicher Anklage erhoben, „wenn der Tote ein Polizist und die Schützen Studenten gewesen wären“. Denn selbst wer § 32 StGB – entgegen dem für hoheitliches Handeln geltenden Gesetzesvorbehalt – auf polizeiliche Todesschüsse anwendet, kann hier nur schwer zu einer Rechtfertigung gelangen: Niemand behauptet, dass Eisenberg konkret zu einem Angriff angesetzt habe, und mehrere Beamte müssten einen Schwerverletzten auch anders überwältigen können. Jedenfalls bestehen enge Gebotenheitsgrenzen für Notwehrhandlungen, wenn sich der Angreifer in einer erkennbaren psychischen Ausnahmesituation befindet.

Die letzte Chance auf eine gerichtliche Untersuchung bietet nun das Klageerzwingungsverfahren.

John Philipp Thurn, Freiburg

■ MEHR BEWEGUNG FÜR MIGRANT_INNEN!?

Entgegen ihrem Koalitionsvertrag will die rot-rote Regierung in Berlin die Residenzpflicht für Asylsuchende und geduldete Migrant_innen nicht lockern. Vor allem sind die Pläne auf Eis gelegt worden, eine gemeinsame Regelung mit Brandenburg zu finden und den Betroffenen Bewegungsfreiheit zwischen den beiden Ländern zu erlauben. Die Regierungen berufen sich auf die fehlende Landesgesetzgebungskompetenz. Demgegenüber sollen sich in Bayern Asylsuchende von nun an nicht mehr nur in ihrem Landkreis oder ihrer Stadt, sondern im gesamten Regierungsbezirk bewegen dürfen.

Die Residenzpflicht betrifft deutschlandweit etwa 150.000 Menschen und sieht vor, dass sich Asylsuchende während ihres Verfahrens regelmäßig nur in dem Landkreis aufhalten dürfen,



Foto: taz

in dem sie untergebracht sind. Geduldete Flüchtlinge dürfen ihr Bundesland nicht verlassen. In Ausnahmefällen kann eine Verlassensenerlaubnis beantragt werden, die in den meisten Bundesländern gebührenpflichtig ist. Diese Bewegungsverbote beruhen auf dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz, also auf Bundesgesetzen. Die Länder haben jedoch bei der Anwendung weite Spielräume: Zum einen steht die Erteilung einer Verlassensenerlaubnis im Ermessen bzw. im Beurteilungsspielraum der Behörde. Zum anderen können die Landesregierungen, wie ein Gutachten des brandenburgischen Flüchtlingsrates bestätigt, hinsichtlich der Asylsuchenden per Rechtsverordnung den Umfang der Bewegungsfreiheit auf mehrere Bezirke, und damit auch auf ein anderes Bundesland erweitern.

Für die Betroffenen in Berlin und Brandenburg wird der Besuch bei der Ärztin im angrenzenden Bundesland oder ein Treffen mit Freund_innen in der nächsten Stadt damit weiterhin vom guten Willen der Sachbearbeiter_innen abhängig sein. Insbesondere in einem bevölkerungsarmen Bundesland wie Brandenburg kann dies bisweilen ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen, wenn etwa die nächste Spezialistin für Augenerkrankungen erst in Berlin zu finden ist. So verwundert es nicht, dass ungefähr jeder zweite Asylbewerber in Brandenburg gegen die Residenzpflicht verstößt, was regelmäßig mit empfindlichen Geld- oder Haftstrafen bestraft wird.

Wünschenswerter wäre aber ohnehin die bundesweite Abschaffung der Residenzpflicht. Ihre strikte Handhabung ist auch aus europarechtlicher Perspektive problematisch, sieht doch die Aufnahmeleitlinie von 2003 vor, dass sich Migrant_innen grundsätzlich in dem gesamten Mitgliedsstaat frei bewegen dürfen. Eine Ausnahme stellt offensichtlich das gesamte Bundesgebiet dar: In keinem anderen EU-Land existiert eine Residenzpflicht für Migrant_innen.

Matthias Lehnert, Münster

■ SCHÖNE ELENA

Seit dem 1. Januar 2010 ist es in Betrieb: Das Elena-Verfahren. Was zunächst nach schöner Frau und griechischer Mythologie klingt, ist nichts Geringeres als ein „Elektronischer Entgeltnachweis“ und damit eine gigantische zentrale Speicherung empfindlicher Arbeitnehmerdaten. Informationen zu Gehalt, Fehlzeiten, Abmahnungen oder Kündigungen der ArbeitnehmerInnen werden an eine zentrale Speicherstelle übermittelt. Wird später ein Antrag auf Sozialleistung gestellt, lassen sich die erforderlichen Informationen ab 2012 direkt bei der Speicherstelle abrufen. Ohne viel Papierkram, so der Tenor. Es handelt sich also um eine Speicherung auf Vorrat: Ohne konkreten Anlass werden große Mengen an Informationen eingeholt, obwohl nur wenige ArbeitnehmerInnen Sozialleistungen beantragen.

Der offizielle Internetauftritt von Elena wirbt mit bunten Bildchen und dem Slogan „Weniger Bürokratie, mehr Effizienz“. Durch wegfallende Antragsfluten wird mit erheblichen Kosteneinsparungen gerechnet: 85,6 Millionen Euro weniger pro Jahr für Unternehmen, heißt es dort unverblümt.

Die datenschutzrechtlichen Bedenken liegen jedoch auf der Hand. Während sich Google Street View großer Aufmerksamkeit der DatenschützerInnen erfreute, hat die schöne Elena sich still und leise etabliert. Indes ist das Prinzip Elena keine Neuerung: Es geht auf die beinahe in Vergessenheit geratene „Jobcard“ der Hartz-Kommission aus dem Jahr 2002 zurück. Bereits hier bestanden datenschutzrechtliche Bedenken. Die Liste der zugriffsberechtigten Behörden mag begrenzt sein, ob sie nicht noch erweitert wird, lässt sich aber schwer kontrollieren. Die Kündigungsgründe können sogar in einem Freitextfeld eingegeben werden – von verschiedensten Behörden einsehbar.

Das Arbeitsministerium hat Anfang 2010 schon nachgebessert: Plötzlich schien es doch nicht mehr nötig zu sein, acht verschiedene Gründe für Fehlzeiten eintragen zu können, die einfa-



Foto: Karl Marenz/np

che Speicherung der Anzahl von Fehltagen soll jetzt genügen. Was aber bleibt, ist ein in der Kritik stehendes Datensammelbecken, das alle betrifft und dessen Auswirkungen fatal sein könnten. Einen Lichtblick stellt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung dar, in dem der Grundsatz der Datensparsamkeit hervorgehoben wird: Die anlasslose, vorsorgliche Speicherung von Daten soll danach ausdrücklich nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Kostenentlastung für Unternehmen – ein Ausnahmefall? Elena ist eine riesige Datensammlung, die deutlich mehr Daten enthält als nötig. Wenn es aber nicht notwendig ist, ein Datum zu erheben, ist es notwendig, es nicht zu erheben.

Christine Zedler, Freiburg

■ POLIZEI, DEIN FEIND UND OPFER

Im Jahr 2008 wurden 28.000 Fälle von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB) angezeigt. Geht es nach dem Willen von Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) und der Gewerkschaft der Polizei (GdP), so könnte die gestiegene Zahl der registrierten Vorfälle zur Einführung eines neuen Straftatbestandes führen, welchen die GdP als „115 StGB - Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten“ skizziert. Der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg rührt unermüdlich die Werbetrommel für § 115 StGB, der eine Höchststrafe von zehn Jahren Gefängnis vorsehen soll. Unter Widerstandleisten nach dem alten § 113 StGB fallen schon jetzt das Stehenbleiben beim Abführen oder das Händewegziehen beim Anlegen von



Foto: Jürg

Handschellen, sodass unter den 28.000 Fällen viel Belangloses sein wird. Auch besteht häufig der Verdacht, dass Anzeigen wegen Widerstandes nur als Reaktion oder aus Rache gestellt werden, wenn BürgerInnen selbst Beschwerden gegen BeamtInnen erheben. Die stets erwähnten hohen Zahlen verletzter OrdnungshüterInnen bei Großeinsätzen wie Demonstrationen und Fußballspielen schließlich sind nicht selten selbst verursacht – getroffen vom eigenen Pfefferspray, das großzügig bei noch so geringem Anlass versprüht wird.

Trotzdem wird der Ruf nach dem § 115 StGB lauter, welchen die GdP auf ihrer Homepage bereits entworfen hat. Dabei wurden selbstverständlich die Absätze 3 und 4 des aktuellen Vorbildes § 113 StGB weggelassen, da diese für die Strafbarkeit ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung voraussetzen, bei welcher ein/eine BeamtIn gestört wird. Desweiteren wurde die Mindeststrafe auf drei Monate Gefängnis festgesetzt, obwohl Freiberg ausdrücklich zugab, dass der vorgeschlagene § 115 StGB einen „Angriff [...] auch dann bestraft, wenn der Beamte oder die Beamtin nicht verletzt wird“. Sicher gibt es brenzlige Situationen für PolizistInnen im täglichen Einsatz, eine „Strafbarkeitslücke“ jedoch nicht. So ist ein Angriff bereits jetzt zumindest eine versuchte Körperverletzung; sofern ein/eine PolizeibeamtIn während der konkreten Vornahme einer Diensthandlung gestört wird liegt ein nach § 113 StGB strafbarer Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vor. Die strafwütige Allianz aus Innenminister und PolizeivertreterInnen sollte sich zur Abwechslung fragen, warum die Polizei in den Augen vieler Menschen eben nicht „Freund und Helfer“, sondern „Feind und Schläger“ ist. Die zahlreichen brutalen Übergriffe auf DemonstrantInnen oder Fußball-Fans tragen jedenfalls nicht zu einer Imageverbesserung bei.

Karl Marxen, Hamburg

■ VATTENFALL VS. DEUTSCHLAND

Dass private Akteure Nationalstaaten vor internationalen Gerichten verklagen können, dürfte ein Alptraum klassischer Völkerrechtler/innen sein. Jeder Versuch, beispielsweise Umweltschutzverbänden ein größeres Mitspracherecht in internationalen (quasi-)judikativen Verfahren einzuräumen, um Gemeinwohlbelangen mehr Gehör zu verschaffen, stößt unmittelbar auf Gegenwehr; mangelnde demokratische Legitimation ist das häufig angeführte Argument.

Geht es nicht um Umwelt- sondern um Investitionsschutz, sieht die Welt auf einmal anders aus. Seit den 1980er Jahren räumen Klauseln in bi- und multilateralen Investitionsabkommen ausländischen Investoren das Recht ein, gerichtlich gegen den Gaststaat vorzugehen. Ein solches Recht enthält auch die von 53 Ländern ratifizierte internationale Energiecharta. Auf dieser Grundlage leitete das schwedische Energieunternehmen Vattenfall im April 2009 ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein, vor dem „Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten“ (ICSID), einem Gremium der Weltbank.

Streitgegenstand ist das von Vattenfall in Hamburg geplante Kohlekraftwerk Moorburg. Die hamburgische Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt erteilte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis unter einer Reihe von umweltrechtlich gebotenen Auflagen, die das Bauvor-



Foto: Maria Seitz

haben erheblich verteuern. Vattenfall sieht dadurch die in der Energiecharta verankerten Vorschriften über Enteignungen und die Pflicht zur fairen und gerechten Behandlung verletzt und fordert 1,4 Milliarden € Schadensersatz.

Der „request for arbitration“ ist nicht öffentlich einsehbar. Die Internetseite des ICSID verrät lediglich, wann Vattenfall das Verfahren einleitete, wer die drei Schiedsrichter/innen sind und dass sich das Tribunal im September 2009 einmal traf. Anfragen zum Verfahren an die Bundesregierung nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz blieben erfolglos.

Vattenfall missbraucht das von der Energiecharta eingeräumte Verfahrensrecht. Der Bundesrepublik Enteignung oder ein unfaires Verfahren vorzuwerfen ist abwegig. Das Verfahren stellt eine große Gefahr für notwendige Klima- und Umweltauflagen beim Betrieb von Kohlekraftwerken dar, weil es für Genehmigungsbehörden ohnehin schwer ist, Gemeinwohlbelange gegenüber privaten wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Wenn es ein globales Interesse gibt, das in diesem Fall vor internationalen Gerichten geschützt werden sollte, dann ist es das Verhindern von Klimakillern wie dem Kraftwerk Moorburg.

Cathrin Zengerling, Hamburg